



*Vorlage für den Innen- und Rechtsausschuss
Eingang: 31.08.2011*

Änderungsantrag

der Fraktion des SSW

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2658**

Drucksache 17/

Der Landtag wolle beschließen:

§ 5

Allgemeine Maßnahmen zur Datensicherheit

(1)

6. Verfahren so gestaltet werden, dass sie von den verantwortlichen Betreibern jederzeit, entsprechend rechtlicher und sicherheitstechnischer Neuerung, kontrolliert verändert sowie gestoppt und wieder angefahren werden können und dass sie insbesondere den Betroffenen die Ausübung der ihnen zustehenden Rechte nach den §§ 26 bis 30 wirksam ermöglichen (Intervenierbarkeit).

§ 35

Wahl und Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz

(1) Der Landtag wählt ohne Aussprache die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz das Amt bis zur Neuwahl weiter.

(3) Der Landtag kann die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Datenschutz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abwählen.“

§ 43

Serviceaufgaben

(2) Öffentliche Stellen können ihre technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Datenverarbeitung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz prüfen und beurteilen lassen. Für diese Test- und Freigabeverfahren kann das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Gebühren erheben.

Begründung:

§ 5 beinhaltet eine Präzisierung des Begriffs „Intervenierbarkeit“.

§ 35, Abs. 1 wurde dahingehend geändert, dass die Wiederwahl der/des Datenschutzbeauftragten auch mehrmals möglich ist. Es ist nicht ersichtlich, warum eine Wiederwahl nur einmal zulässig sein sollte.

§ 43, Abs. 2 wurde dahingehend geändert, dass das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) für Test- und Freigabeverfahren Gebühren erheben kann. Generell ist es Aufgabe der behördlichen Datenschutzbeauftragten, die Test- und Freigabeverfahren durchzuführen. Wenn diese nicht bestellt sind, übernimmt das ULD diese Aufgabe. Soweit Behörden behördliche Datenschutzbeauftragte bestellen, müssen sie für diese Stelle Personalmittel tragen. Eine Behörde, die keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt hat, spart diese Mittel und wälzt die Aufgaben an das ULD ab, was wiederum seine Personalmittel zur Verfügung stellen muss. Um hier für Gerechtigkeit zu sorgen, sollte das ULD die Möglichkeit bekommen, Gebühren für die Übernahme der Test- und Freigabeverfahren erheben zu können.

gez.
Anke Spoorendonk
und Fraktion